

## 32.

Schlusszettel und deren Erfordernisse.

Über jedes, durch einen verpflichteten Makler zu Stande gekommene, Geschäft muß derselbe jedem der dabei interessirten Theile unverzüglich einen ordentlichen und bündigen Schlusszettel zustellen. Da die vom Verkäufer dem Makler aufgegebenen Kaufsbedingungen jenen nicht binden, so lange nicht hierauf ein wirklicher Abschluß über eine aufgebene Post zu Stande gekommen ist, (wie dies hierdurch, zu Beseitigung allen diesfälligen Zweifels, ausdrücklich anerkannt wird,) so muß der Makler, wenn er einen Käufer zu einer solchen Post gefunden, sich zuerst dieses letzteren mündlich versichern, sodann den Verkäufer hiervon ungesäumt benachrichtigen, und hiernach, wenn durch dessen Genehmigung der Abschluß wirklich zu Stande kommt, diesem das eine Exemplar des Schlusszettels sofort zurücklassen, das andere aber dem Käufer unmittelbar darauf, und ohne dazwischen ein anderes Geschäft anzuknüpfen oder zu betreiben, einhändigen.

Der Schlusszettel muß enthalten:

- a) den Tag des geschlossenen Geschäfts,
- b) den Namen des Käufers,
- c) den Namen des Verkäufers,
- d) den Gegenstand des geschlossenen Geschäfts,
- e) den bedungenen Kaufpreis, (bei Wechseln und andern Papieren den Cours, zu welchem geschlossen worden)
- f) die deutliche und bestimmte Angabe der etwaigen Nebenbedingungen, wie z. B. besondere Bestimmungen über die Zeit und Art der Lieferung oder der Zahlung, über die Qualität der Waare, ob nach Probe verkauft worden und dergleichen,
- g) die eigenhändige Unterschrift des Maklers, nebst beigedrucktem amtlichen Stempel desselben.

Beide Exemplare des Schlusszettels, das für den Käufer und das für den Verkäufer, müssen wörtlich gleichlautend seyn.

## 33.

Form und Inhalt der Maklerbücher.

Überdies muß jeder Makler ein ordentliches, gehörig eingebundenes, mit geeigneter Aufschrift versehenes Buch (Journal) halten, in welches er die Notizen über die durch ihn geschlossenen Geschäfte und deren Bedingungen, übereinstimmend mit den ausgestellten Schlusszetteln, Tag für Tag eigenhändig genau einträgt, und in welches, außer diesen Notizen, nichts weiter geschrieben seyn darf, worin aber jedes beschriebene Blatt von dem Makler mit seinem amtlichen Stempel bedruckt seyn muß. Nach diesen Büchern werden von den Maklern, erforderlichen Falls, Duplicate der Schlusszettel oder Attestate über abgeschlossene Geschäfte ausgestellt.